

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 551

der Abgeordneten Andreas Büttner (Fraktion DIE LINKE) und Andrea Johlige (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/1356

### **Versammlungsgeschehen in Brandenburg im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den deshalb ergriffenen Maßnahmen kommt es seit mehreren Wochen zu einem erhöhten Versammlungsgeschehen in Brandenburg. Bei einigen dieser Versammlungen kam es Presseberichten zufolge zu Straftaten sowie antisemitischen Vorfällen. Außerdem soll ein Teil dieser Versammlungen durch rechtsextreme Gruppierungen, Verschwörungstheoretiker und die AfD initiiert und/oder genutzt worden sein, um rechtsextreme Propaganda zu verbreiten.

Vorbemerkung der Landesregierung: Informationen zum Versammlungsgeschehen werden grundsätzlich nicht recherchefähig nachgehalten. Die Beantwortung der Fragen erfolgt auf der Grundlage von Angaben zu offiziell bei der Versammlungsbehörde angemeldeten Veranstaltungen sowie der Auswertung polizeilicher Daten, die aus Gründen der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgungsvorsorge oder der Strafverfolgung erhoben wurden. Eine lückenlose Beantwortung aller Frageninhalte im Sinne dieser Anfrage ist daher nicht möglich.

Über im Zusammenhang mit Versammlungen festgestellte Straftaten der politisch motivierten Kriminalität wird im Rahmen parlamentarischer Anfragen fortlaufend berichtet. Auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 522 (Drucksache 7/1561) wird verwiesen.

Frage 1: Welche Versammlungen, Kundgebungen und Demonstrationen fanden in den Monaten März, April und Mai 2020 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den deshalb ergriffenen Maßnahmen statt? (Bitte nach Ort, Motto, Teilnehmerzahl, Art der Versammlung und Anmelder bzw. Initiatorin und Initiator aufschlüsseln!)

zu Frage 1: Bei der Versammlungsbehörde werden die Thematik, logistische und organisatorische Angaben, die Personalien oder Organisation des Versammlungsanmelders sowie Personalien des Versammlungsleiters erfasst. Auf Grund datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt seitens der Landesregierung keine Auskunft über Versammlungsanmelder und Versammlungsleiter. Eine Aufstellung der Versammlungslagen für die Monate März bis Mai 2020 im Kontext der Fragestellung ist aufgeschlüsselt nach den Polizeidirektionen als

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

Anlage 1 beigelegt.

Frage 2: Welche dieser Versammlungen wurden im Vorfeld durch die AfD, die NPD, den III. Weg, der IB bzw. anderer Gruppierungen des rechtsextremen Spektrums beworben? (Bitte einzeln angeben, welche Gruppierung für welche Veranstaltung in welcher Form geworben hat!)

zu Frage 2: Die Versammlungen werden grundsätzlich durch die jeweiligen Anmelder beworben. Informationen im Sinne der Fragestellung werden polizeilich nicht nachgehalten. Nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg wurde bei einigen Versammlungen durch die in der Fragestellung erwähnten Organisationen zur Teilnahme aufgerufen.

Frage 3: Welche dieser Versammlungen wurden von Einzelpersonen angemeldet, die Mitglied des Landtages Brandenburg, eines Kreistages bzw. einer Stadtverordnetenversammlung bei kreisfreien Städten oder Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen sind? (Bitte ebenso einzeln auflisten!)

zu Frage 3: Angaben über Anmelder im Sinne der Fragestellung werden nicht erfasst oder statistisch nachgehalten. Im Einzelfall sind Anmelder von Versammlungen aufgrund ihrer Tätigkeit, bspw. als Abgeordneter, bekannt. Eine valide Aussage im Sinne der Fragestellung ist jedoch nicht möglich.

Frage 4: Bei welchen dieser Versammlungen traten Rednerinnen und Redner der AfD, der NPD, des III. Wegs, der IB bzw. anderer Gruppierungen des rechtsextremen Spektrums auf? (Bitte einzeln nach Veranstaltung und Redner welcher Gruppierung aufschlüsseln!)

zu Frage 4: Für die Feststellung der Identität von Rednern, ihrer politischen Gesinnung und ihrer möglichen Parteizugehörigkeit existiert keine Rechtsgrundlage.

Für die organisatorische Beteiligung von Gruppierungen des rechtsextremen Spektrums wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 522 (Drucksache 7/1561) und die Antwort auf Frage 5 verwiesen.

Frage 5: Welche dieser Versammlungen werden als Versammlungen mit "rechtsextremistischen Bezug" eingeordnet. (Bitte einzeln mit Begründung auflisten!)

zu Frage 5: Eine Einteilung von Versammlungen im Sinne der Fragestellung wird seitens der Polizei grundsätzlich nicht vorgenommen.

Nach Bewertung des Verfassungsschutzes weisen die Versammlungen in Cottbus/Chósebus, Luckenwalde, Jüterbog, Rathenow und Oranienburg rechtsextremistische Bezüge auf. Demnach wurden im Rahmen der Veranstaltungen in Cottbus/Chósebus Redner mit rechtsextremistischen Bezügen festgestellt, die Demonstrationen in Luckenwalde, Jüterbog und Rathenow von Personen mit rechtsextremistischen Hintergrund veranstaltet und an der Kundgebung in Oranienburg nahmen Personen der rechtsextremistischen Szene teil.

Frage 6: Bei welchen dieser Versammlungen kam es zu Verstößen gegen die Versammlungsauflagen bzw. die Eindämmungsverordnung und wie wurde jeweils seitens der Polizei bzw. der Ordnungsbehörde auf diese Verstöße reagiert? (Bitte einzeln auflisten!)

Frage 7: Bei welchen dieser Versammlungen kam es zu Straftaten? Bei wie vielen Personen wurden jeweils die Personalien aufgenommen? Kam es zu Platzverweisen bzw. Festnahmen? (Bitte nach Versammlungen, Straftaten, Zuordnung zum Phänomenbereich PKS, Zahlen der Feststellung von Personalien, Platzverweise, Festnahmen und weiteren Maßnahmen nach dem Polizeigesetz Brandenburg auflisten!)

zu den Fragen 6 und 7:

PD Nord: Es kam bei keiner der durchgeführten Versammlungen zu Verstößen gegen die Versammlungsauflagen und/oder die Eindämmungsverordnung. Die Versammlungen verliefen störungsfrei ohne Begehung von Straftaten.

PD Ost: Bei einer Versammlung am 16. Mai 2020 in Prenzlau wurde ein Redner von einer weiblichen Versammlungsteilnehmerin geküsst. Hierdurch wurde der durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgeschriebene Mindestabstand unterschritten. Eine Strafanzeige wegen Verstoß gegen § 130 StGB (Volksverhetzung) wurde gefertigt.

PD Süd: Bei der Versammlung am 5. Mai 2020 in Cottbus/Chósebus kam es zu Verstößen gegen die Versammlungsauflagen. Personen, die sich der Versammlung als Teilnehmer zurechnen lassen mussten, unterschritten die durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgeschriebenen Mindestabstände. Gegen die Versammlungsleiterin wurde Strafanzeige wegen Verstoßes gegen § 25 des Versammlungsgesetzes (Auflagenverstoß) gestellt.

Bei der Versammlung am 12. Mai 2020 in Cottbus/Chósebus unterschritten Personen, die sich der Versammlung zurechnen lassen mussten, ebenfalls die erforderlichen Mindestabstände. Daraufhin wurde die Versammlung durch den Versammlungsleiter auflagegemäß beendet. In der Folge wurden 64 Anzeigen (einschließlich des Versammlungsleiters) wegen Verstoßes gegen die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gefertigt und dem Ordnungsamt zur weiteren Bearbeitung übergeben. Weiterhin wurden drei Strafanzeigen erstattet. Zwei Strafanzeigen wegen Verstoß gegen § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) und eine Strafanzeige wegen Verstoßes gegen § 27 des Versammlungsgesetzes (Mitführen von Schutzausrüstung) wurden erstattet. 63 Identitätsfeststellungen wurden durchgeführt und entsprechende Platzverweise ausgesprochen.

PD West: Bei der für den 11. Mai 2020 in Luckenwalde angemeldeten Versammlung unter freiem Himmel in Form eines Abendspazierganges wurde gegen den Versammlungsleiter eine Ordnungswidrigkeitenanzeige gefertigt. Er setzte die im Auflagenbescheid erteilten Weisungen in Bezug auf die gültige SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nicht um bzw. nahm auf deren Einhaltung durch die Teilnehmer keinen Einfluss. Erforderliche Mindestabstände wurden unterschritten. An der Aufzugsstrecke formierte sich eine Ansammlung von sieben Personen, welche

dem linken Spektrum zuzuordnen waren. Auf Grund von Verstößen gegen die Mindestabstandsregelungen wurden gegen diese Personen Platzverweise erteilt. Eine Person kam dem Platzverweis nicht nach. Gegen sie wurde eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen Verstoßes gegen die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gefertigt. Beide Anzeigen wurden dem Landkreis Teltow-Fläming zuständigkeitshalber zur Bearbeitung übersandt. Weitere Informationen hierzu liegen nicht vor.

Die Durchführung einer am 12. April 2020 kraft Gesetzes verbotenen Versammlung wurde am 12. April 2020 durch eine Auflösung gemäß § 15 Absatz 4 des Versammlungsgesetzes verhindert.

Sechs Strafanzeigen wegen Verstoß gegen § 26 des Versammlungsgesetzes auf Grund nichtangemeldeter Versammlungen wurden gefertigt.

Frage 8: Bei welchen dieser Versammlungen kam es zu antisemitischen, rassistischen oder sonstigen Vorfällen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit? Welcher Art waren diese Vorfälle jeweils und wie wurde seitens der Polizei bzw. der Ordnungsbehörde darauf reagiert?

zu Frage 8: Zu festgestellten Straftaten wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Im Nachgang der Versammlungen am 5. Mai 2020 in Cottbus/Chósebus wurden über soziale Netzwerke bekannt, dass während der Versammlung ein gelber Davidstern mit der Aufschrift „nicht geimpft“ gezeigt worden sein soll. Im Rahmen polizeilicher Ermittlungen konnten diese Bilder der Kundgebung am 5. Mai 2020 in Cottbus/Chósebus zugeordnet werden. Nach Bewertung der Staatsanwaltschaft besitzen diese Sachverhalte keine strafrechtliche Relevanz.

Frage 9: Bei welchen dieser Versammlungen kam es zu Vorfällen gegen Journalistinnen und Journalisten? Welcher Art waren diese Vorfälle jeweils und wie wurde seitens der Polizei bzw. der Ordnungsbehörde darauf reagiert?

zu Frage 9: Die Versammlung unter freiem Himmel in Form eines Abendspazierganges am 22. Mai 2020 in Jüterbog wurde durch einen Pressevertreter begleitet. Seine Anwesenheit sorgte für Unmut bei den Versammlungsteilnehmern. Zu seinem Schutz wurde er durch Polizeibeamte bis zur Abreise begleitet. Es kam zu keinen strafbaren Handlungen.

Frage 10: Wieviel Einsatzkräfte waren bei den Versammlungen im Einsatz mit wieviel Einsatzkräftestunden (Bitte einzeln nach Versammlung auflisten!)

zu Frage 10: Daten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst.